

Fragen und Antworten zur Tarifangleichung in der Zeitarbeit durch Branchenzuschläge

1. In welchen Unternehmen werden die Branchenzuschläge angewendet?

Derzeit sind Branchenzuschläge für die Metall- und Elektroindustrie, die Chemieindustrie, die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie die Holz- und Kunststoffindustrie verhandelt.

2. In welchen Zeitarbeitsunternehmen wird dieser Tarifvertrag Branchenzuschläge angewendet?

Der Tarifvertrag gilt für alle tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen von IGZ und AP, die den zwischen BZA und den Einzelgewerkschaften des DBG verhandelten Tarifvertrag anwenden (hier auch Helmi Göttler GmbH Personal & Projekte).

3. Wer sind die Tarifvertragspartner?

Der Tarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie wurde am 22. Mai 2012 zwischen BAP und iGZ (Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit, VGZ) sowie der IG Metall geschlossen.

Für die Chemiebranche verhandelten VGZ und IG BCE. Sie kamen am 19. Juni 2012 zum Abschluss.

Für die Textil- und Bekleidungsindustrie und Holz- und Kunststoff be- und verarbeitende Industrie verhandelten die IG Metall mit der Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit.

4. Ab wann gilt der Tarifvertrag Branchenzuschläge?

Ab dem 1. November 2012 gelten die Tarifangleichungen für die Metall- und Elektroindustrie sowie die Chemieindustrie.

Ab dem 1. April 2013 gelten die Tarifangleichungen für die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie die Holz- und Kunststoff be- und verarbeitende Industrie.

5. Wie lange gilt der Tarifvertrag Branchenzuschläge?

Die aktuellen Verträge haben eine Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2017.

6. Wie weisen Unternehmen nach, dass sie zu einer betroffenen Branche gehören?

Unternehmen, die Zeitarbeitnehmer beschäftigen, sind in der Pflicht, ihre Branchenzugehörigkeit anzugeben. Diese Angabe wird in den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aufgenommen.

7. Gilt der Tarifvertrag in allen Bundesländern?

Ja.

8. Wie hoch sind die im Tarifvertrag vereinbarten Branchenzuschläge?

Metall und Elektroindustrie ab dem 1. November 2012

Nach einer Einsatzzeit	Höhe der Zuschläge
von 6 Wochen	15 %
von 3 Monaten	20 %
von 5 Monaten	30 %
von 7 Monaten	45 %
von 9 Monaten	50 %

Chemieindustrie ab dem 1. November 2012

Nach einer Einsatzzeit	Zuschläge Entgeltgruppe 1/2	Zuschläge Entgeltgruppe 3-5	Zuschläge Entgeltgruppe 6-9
von 6 Wochen	15 %	10 %	keine Zuschläge
von 3 Monaten	20 %	14 %	keine Zuschläge
von 5 Monaten	30 %	21 %	keine Zuschläge
von 7 Monaten	45 %	31 %	keine Zuschläge
von 9 Monaten	50 %	35 %	keine Zuschläge

Kunststoff verarbeitende Industrie ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Zuschläge Entgeltgruppe 1/2	Zuschläge Entgeltgruppe 3-4	Zuschläge Entgeltgruppe 5	Zuschl. Entgeltgr. 6-9
von 6 Wochen	7 %	4 %	3 %	kein Zusch.
von 3 Monaten	10 %	6 %	4 %	kein Zusch.
von 5 Monaten	15 %	9 %	6 %	kein Zusch.
von 7 Monaten	22 %	13 %	9 %	kein Zusch.
von 9 Monaten	25 %	15 %	10 %	kein Zusch.

Kautschukindustrie ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Zuschläge Entgeltgruppe 1/2	Zuschläge Entgeltgruppe 3	Zuschläge Entgeltgruppe 4-6	Zuschl. Entgeltgr. 7 - 9
von 6 Wochen	4 %	3 %	4 %	kein Zusch.
von 3 Monaten	7 %	4 %	7 %	kein Zusch.
von 5 Monaten	10 %	6 %	10 %	kein Zusch.
von 7 Monaten	13 %	9 %	13 %	kein Zusch.
von 9 Monaten	16 %	10 %	16 %	kein Zusch.

Eisenbahn / Schienenverkehrsbereich ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Zuschläge Entgeltgruppe 1/2	Zuschläge Entgeltgruppe 3	Zuschläge Entgeltgruppe 4-5	Zuschl. Entgeltgr. 6 - 9
von 6 Wochen	4 %	3 %	4 %	kein Zusch.
von 3 Monaten	6 %	4 %	6 %	kein Zusch.
von 5 Monaten	8 %	6 %	8 %	kein Zusch.
von 7 Monaten	12 %	9 %	12 %	kein Zusch.
von 9 Monaten	14 %	10 %	14 %	kein Zusch.

Textil- und Bekleidung ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Höhe der Zuschläge
von 6 Wochen	5 %
von 3 Monaten	10 %
von 5 Monaten	15 %
von 7 Monaten	20 %
von 9 Monaten	25 %

Holz- und Kunststoff verarbeitende Industrie ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Höhe der Zuschläge
von 6 Wochen	7 %
von 3 Monaten	10 %
von 5 Monaten	15 %
von 7 Monaten	22 %
von 9 Monaten	31 %

Druck ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Zuschläge Entgeltgruppe 1-5	Zuschläge Entgeltgruppe 6-9
von 6 Wochen	8 %	keine Zuschläge
von 3 Monaten	15 %	keine Zuschläge
von 5 Monaten	20 %	keine Zuschläge
von 7 Monaten	35 %	keine Zuschläge
von 9 Monaten	45 %	keine Zuschläge

PPK / Papier / Pappe / Kunststoff ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Höhe der Zuschläge
von 4 Wochen	4 %
von 3 Monaten	8 %
von 5 Monaten	12 %
von 7 Monaten	16 %
von 9 Monaten	20 %

davon abweichend für Lohnempfänger in der Tapetenindustrie

Nach einer Einsatzzeit	Höhe der Zuschläge
von 4 Wochen	7 %
von 3 Monaten	11 %
von 5 Monaten	15 %
von 7 Monaten	19 %
von 9 Monaten	23 %

Kali- und Steinsalzbergbau ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Zuschläge Entgeltgruppe 1/2	Zuschläge Entgeltgruppe 3/4	Zuschläge Entgeltgruppe 5	Zuschl. Entgeltgr. 6 - 9
von 6 Wochen	7 %	3 %	3 %	kein Zusch.
von 3 Monaten	9 %	5 %	5 %	kein Zusch.
von 5 Monaten	13 %	7 %	8 %	kein Zusch.
von 7 Monaten	17 %	9 %	9 %	kein Zusch.
von 9 Monaten	20 %	11 %	10 %	kein Zusch.

Papier erzeugende Industrie ab dem 1. März 2015

Nach einer Einsatzzeit	Zuschläge Entgeltgruppe 1-5	Zuschläge Entgeltgruppe 6-9
von 6 Wochen	4 %	keine Zuschläge
von 3 Monaten	8 %	keine Zuschläge
von 5 Monaten	12 %	keine Zuschläge
von 7 Monaten	16 %	keine Zuschläge
von 9 Monaten	20 %	keine Zuschläge

9. Worauf basiert die Berechnung der Zuschläge?

Basis sind die aktuell geltenden Entgelte des gültigen Entgelttarifvertrages für die Zeitarbeit zwischen iGZ und BAP einerseits und DGB andererseits mit einer Laufzeit bis 31.12.2019.

10. Werden die Branchenzuschläge nur auf das Tarifentgelt lt. BTV gezahlt oder auch auf nicht anrechenbare Zulagen?

Die Branchenzuschläge werden nur auf das Tarifentgelt gemäß den Entgelttabellen des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit /ETV iGZ / BAP – DGB) gezahlt.

11. Ab wann erhält ein Zeitarbeitnehmer den Branchenzuschlag?

Der Mitarbeiter erreicht die erste Zuschlagsstufe nach einer ununterbrochenen Einsatzzeit von vollendeten sechs Wochen (bzw. 4 Wochen in PPK) im Kundenbetrieb.

Mitarbeiter, die am 1. November 2012 bereits sechs Wochen oder länger in einem ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb waren, erhalten ab dem 1. November 2012 bereits den Zuschlag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 10 Prozent, Entgeltgruppe 3-5 in der chemischen Industrie). Die zweite Stufe, 20 Prozent (bzw. 14 Prozent), gilt dann ab den 15. Dezember 2012. Für alle weiteren Stufen ist in diesem Fall der jeweils 15. eines Monats maßgeblich.

12. Werden Branchenzuschläge auch bei Krankheit, Urlaub oder Feiertag bezahlt?

Da die Branchenzuschläge ein fester Bestandteil gem. § 13.2 des Manteltarifvertrages Zeitarbeit sind, müssen diese auch dann weiterbezahlt werden.

13. Kann ein Zeitarbeitnehmer mehr verdienen als ein vergleichbarer Stammmitarbeiter im Kundenbetrieb?

Der Tarifvertrag sieht eine Kappungsgrenze vor, so dass ein Zeitarbeitnehmer nicht mehr als 90 Prozent eines vergleichbaren Mitarbeiters im Kundenbetrieb verdienen darf. Würde diese Grenze durch die Auszahlung der Branchenzuschläge überschritten, wären die Zuschläge so zu kappen, dass genau 90 Prozent erreicht werden. Jedoch darf ein Zeitarbeitnehmer niemals weniger verdienen als dies der Entgelttarifvertrag Zeitarbeit vorsieht.

Stand: Februar 2017